

**Satzung der Gemeinde Hopsten
über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes für
fließende Gewässer II. Ordnung vom 23.09.1982**

(zuletzt geändert durch 28. Änderungssatzung vom 13.12.2018)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 ff.) in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 91 und 92 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) in der zurzeit gültigen Fassung, sowie der §§ 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. 10. 1969 (GV NRW. S. 712/SGV NRW 610), in der zurzeit gültigen Fassung; hat der Rat der Gemeinde Hopsten in seiner Sitzung am 13:12:2018 folgende 28:Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Hopsten über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes für fließende Gewässer II. Ordnung vom 23.09.1982, zuletzt geändert durch die Satzung vom 14.12.2017, beschlossen:

§ 1

Das Gebiet der Gemeinde Hopsten obliegt die Unterhaltung der fließenden Gewässer II. Ordnung gem. § 91 Abs. 2 LWG den Unterhaltungsverbänden

- a) „Hopstener Aa“
- b) „Schaler-Halverder Aa“
- c) „Bardelgraben“
- d) „Dreierwalder Aa“ und
- e) „Recker Aa“

§ 2

Die Gemeinde Hopsten legt den Aufwand, der ihr aus der Erfüllung des Unterhaltungspflicht gem. § 1 entsteht, als Gebühren gem. § 6 und 7 KAG auf die nach § 92 Abs. 1 LWG Pflichtigen ihres Gebietes um.

§ 3

- (1) Gebührenpflichtig für den im § 2 genannten Unterhaltungsaufwand sind gem. § 92 Abs. 1 Satz 1 LWG die Eigentümer von Grundstücken im seitlichen Einzugsgebiet.
- (2) Der Wechsel des Eigentums ist der Gemeinde anzuzeigen. Zeigen der bisherige oder der neue Gebührenpflichtige den Wechsel nicht an, so haften beide vom Zeitpunkt des Eigentumswechsels an als Gesamtschuldner bis zum Jahresende, in dem der Gemeinde Hopsten die Rechtsänderung bekannt wird.

Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

- (3) Die Gebührenpflichten haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass der Beauftragte der Gemeinde Hopsten die Grundstücke betreten kann, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 4

- (1) Der in § 2 genannte Unterhaltungsaufwand der einzelnen Unterhaltungsverbände wird jeweils auf die gem. § 3 Gebührenpflichtigen umgelegt, die Eigentümer von Grundstücken im Gebiet des einzelnen Verbandes sind. Die Gebiete der Unterhaltungsverbände ergeben sich aus ihren jeweils gültigen Satzungen.
- (2) Der Verteilungsmaßstab ist bei der Gebührenpflicht nach § 3 Abs. 1 die Größe der Grundstücksflächen.
- (3) Der jährliche Gebührensatz beträgt je Quadratmeter in den Einzugsgebieten:

a) „Hopstener Aa“	0,0023Euro
„Hopstener Aa“ (innerörtlich)	0,0046 Euro
b) „Schaler-Halverder Aa“	0,0027 Euro
„Schaler-Halverder Aa“ (innerörtlich)	0,0054 Euro
c) „Dreierwalder Aa“ und	0,0016Euro
d) „Recker Aa“	0,0017 Euro
e) „Bardelgraben“	0,0022 Euro

- (4) Im Zusammenhang bebaute Ortsteile werden zu anderen Grundstücken im Verhältnis 1 : 2 bewertet. Von dieser Regelung sind im Bereich der Gemeinde Hopsten die Unterhaltungsverbände „Hopstener Aa“ und „Schaler-Halverder-Aa“ betroffen.

§ 5

Die nach § 4 zu entrichtende Gebühr wird von der Gemeinde Hopsten durch Heranziehungsbescheid, der mit dem Bescheid über andere Gemeindeabgaben verbunden sein kann, festgesetzt. Die festgesetzte Gebühr ist innerhalb eines

Monats nach Zugang des Heranziehungsbescheides zu zahlen oder mit den übrigen Abgaben zusammen einzuziehen.

§ 6

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.01.1982 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Hopsten über die Umlage von Beiträgen für die Unterhaltung der natürlichen fließenden Gewässer II. und III. Ordnung durch die Unterhaltungsverbände „Hopstener Aa“, „Schaler-Halverder Aa“, „Bardelgraben“, „Dreierwalder Aa“ und „Recker Aa“ vom 10.07.1975, zuletzt geändert durch Satzung vom 22.12.1978, außer Kraft.

1. Änderungssatzung vom 28.06.1983 tritt rückwirkend am 01.01.1983 in Kraft
2. Änderungssatzung vom 20.02.1984 tritt rückwirkend am 01.01.1984 in Kraft
3. Änderungssatzung vom 14.12.1987 tritt am 01.01.1988 in Kraft
4. Änderungssatzung vom 09.03.1989 tritt rückwirkend am 01.01.1989 in Kraft
5. Änderungssatzung vom 13.02.1992 tritt rückwirkend am 01.01.1992 in Kraft
6. Änderungssatzung vom 11.02.1993 tritt rückwirkend am 01.01.1993 in Kraft
7. Änderungssatzung vom 04.02.1994 tritt rückwirkend am 01.01.1994 in Kraft
8. Änderungssatzung vom 09.12.1994 tritt am 01.01.1995 in Kraft
9. Änderungssatzung vom 19.12.1995 tritt am 01.01.1996 in Kraft
10. Änderungssatzung vom 17.12.1996 tritt am 01.01.1997 in Kraft
11. Änderungssatzung vom 12.12.1997 tritt am 01.01.1998 in Kraft
12. Änderungssatzung vom 11.12.1998 tritt am 01.01.1999 in Kraft
13. Änderungssatzung vom 10.12.1999 tritt am 01.01.2000 in Kraft
14. Änderungssatzung vom 15.12.2000 tritt am 01.01.2001 in Kraft
15. Änderungssatzung vom 14.12.2001 tritt am 01.01.2002 in Kraft
16. Änderungssatzung vom 13.12.2002 tritt am 01.01.2003 in Kraft
17. Änderungssatzung vom 19.12.2003 tritt am 01.01.2004 in Kraft
18. Änderungssatzung vom 17.12.2004 tritt am 01.01.2005 in Kraft
19. Änderungssatzung vom 09.12.2005 tritt am 01.01.2006 in Kraft
20. Änderungssatzung vom 07.12.2006 tritt am 01.01.2007 in Kraft
21. Änderungssatzung vom 13.12.2007 tritt am 01.01.2008 in Kraft
22. Änderungssatzung vom 12.12.2008 tritt am 01.01.2009 in Kraft
23. Änderungssatzung vom 11.12.2009 tritt am 01.01.2010 in Kraft
24. Änderungssatzung vom 10.12.2010 tritt am 01.01.2011 in Kraft
25. Änderungssatzung vom 14.12.2012 tritt am 01.01.2013 in Kraft
26. Änderungssatzung vom 13.12.2013 tritt am 01.01.2014 in Kraft
27. Änderungssatzung vom 14.12.2017 tritt am 01.01.2018 in Kraft
28. Änderungssatzung vom 13.12.2018 tritt am 01.01.2019 in Kraft